

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Dr. Volker Wissing
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Ihr Zeichen
PA 7 – 17/1720

Unser Zeichen
B 10-6
21.2

Name, Telefon/Telefax
Bertelmann
069 9566-4742

Datum
10. Juni 2010

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie – Drucksache 17/1720

Bezug

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2010 (PA 7 – 17/1720)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

die Deutsche Bundesbank bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zur geänderten Bankenrichtlinie sowie zur geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Fortentwicklungen der Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG der Europäischen Kommission sowie die Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates in deutsches Recht umgesetzt (im Folgenden: CRD-Änderungsrichtlinie). Die Deutsche Bundesbank begrüßt den Entwurf des Umsetzungsgesetzes und die Änderungen, die u. a. durch die Beseitigung von durch die Finanzmarktkrise erkannten Mängeln die Finanzmarktstabilität sichern und gleichzeitig die Regelungen im Sinne eines Level Playing Field weiter harmonisieren. Wir nehmen zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Änderung der Großkreditvorschriften

Die Verschärfungen der Großkreditvorschriften durch die Änderung der CRD-Änderungsrichtlinie stellen eine angemessene Reaktion auf die Finanzmarktkrise dar. Die Bundesbank hatte in den Beratungen zur CRD-Änderungsrichtlinie zwar angemahnt, zunächst die Auswirkungen der Einbeziehung von Interbankforderungen, insbesondere der Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, auf den Geldmarkt zu untersuchen, bevor eine solche Anpassung vorgenommen wird. Zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchungen haben jedoch zumindest für Deutschland gezeigt, dass nur wenige Institute von der Änderung tatsächlich betroffen sind und die Ausnahmeregelungen für kleinere Institute, d.h. die 150 Mio. Euro-Grenze in § 13 Abs. 3 KWG, und die Regelungen zu Krediten im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Wertpapiergeschäfts in § 20 Abs. 1 KWG ausreichend sind, um die befürchteten Verwerfungen zu verhindern. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die GroMiKV gruppen- und verbandsinterne Forderungen von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen freigestellt werden. In Bezug auf die Forderung des Bundesrates, Beteiligungen oder sonstige Anteile an regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze zu befreien, empfiehlt die Deutsche Bundesbank zu berücksichtigen, wie andere Staaten der Europäischen Union das Wahlrecht in Art. 113 Abs. 1 lit. d der Bankenrichtlinie ausüben. Die Deutsche Bundesbank weist darauf hin, dass die Verbundstrukturen von der Bankenaufsicht in Deutschland im Rahmen der Prüfung der Risikotragfähigkeit (Säule 2) bereits bei der geltenden Rechtslage Berücksichtigung finden.

Die vielfach problematisierte Begründung von Kreditnehmereinheiten aufgrund einseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeiten in § 19 Abs. 2 KWG wird die Aufsicht auf der Grundlage der entsprechenden CEBS Leitlinien pragmatisch behandeln. Einerseits darf dieses Risiko zur Sicherstellung der Solvenz eines kreditgewährenden Instituts nicht unterschlagen werden, andererseits ist hier zunächst die Risikoeinschätzung der Institute gefragt, die weit besser als die Aufsicht die wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen ihren Kreditnehmern kennen und Wechselwirkungen beurteilen können. Insofern verbieten sich auch Pauschalierungen durch das Gesetz oder durch aufsichtliche Vorgaben. Wie die Regierungsbegründung klarstellt, sind sektorale und regionale Risiken weiterhin nicht von den Großkreditvorschriften erfasst. Diese sind aber gleichwohl in der Säule 2 im internen Risikomanagement zu berücksichtigen.

Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen und Wiederverbriefungen

Die Einführung eines Risikorückbehalts bei Verbriefungen und die ausdrückliche Aufnahme besonderer Sorgfalts- und Transparenzanforderungen an die im Verbriefungsgeschäft tätigen Institute stellen notwendige Maßnahmen in Reaktion auf solche Geschäftsmodelle dar, die ursächlich für die Finanzmarktkrise waren. Die Regelung sieht einen Rückbehalt unabhängig vom

Sitzland des Urhebers vor und stellt damit keine Benachteiligung für Originatoren in der EU dar. Der neue Artikel 122a der Bankenrichtlinie verpflichtet darüber hinaus auch die zuständigen Behörden, die Methoden und Maßnahmen, die sie zur Einhaltung der o.g. Anforderungen anwenden, sowie festgestellte Verstöße mindestens jährlich offenzulegen. Auch vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen CEBS-Guidelines zur Sicherstellung einer konvergenten Aufsichtspraxis positiv zu bewerten.

Die Verschärfung der Regelungen für Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten ist eine weitere notwendige Konsequenz aus der Subprimekrise. Es entspricht der Sicht der Bundesbank, dass die bisherige Behandlung bestimmter Liquiditätslinien nach den Erfahrungen der Subprimekrise nicht mehr als risikoadäquat angesehen werden konnte und entsprechende Privilegierungen aufgehoben werden mussten.

Anerkennung hybrider Kapitalbestandteile als regulatorisches Eigenkapital

Bei der nationalen Umsetzung der Anforderungen für eine Anerkennungsfähigkeit von hybriden Kapitalbestandteilen als Eigenkapital werden die Anknüpfung an konkrete Eigenkapitalinstrumente aufgegeben und die Anforderungen prinzipienbasiert formuliert. Dieser prinzipienorientierte Ansatz führt zur Anerkennungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten als Kernkapital unabhängig von der nationalen Rechtsform des Instruments, sofern die festgelegten Qualitätsmerkmale erfüllt sind. Die Bundesbank begrüßt dies, da hybride Kapitalinstrumente eine bedeutende Rolle bei der Finanzierung der Kreditinstitute einnehmen und so unabhängig von ihrer Rechtsform je nach Ausgestaltung als Kernkapital anerkannt werden können.

Durch die Orientierung der Anerkennungsvoraussetzungen an den Prinzipien Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung, Verlustteilnahme sowie Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen (Kupon- oder Dividendenzahlungen können bei Bedarf ausfallen) wird die Qualität der hybriden Kernkapitalinstrumente hoch gehalten. Darüber hinaus wird durch die Begrenzung des Hybridkapitals auf maximal 50 Prozent des aufsichtlichen Kernkapitals die Bedeutung von „hartem“ Kernkapital, welches im Umkehrschluss mindestens 50 Prozent des Kernkapitals ausmachen muss, gesichert und die Qualität des Kernkapitals insgesamt gestärkt.

Die Bundesbank begrüßt, dass die Änderungen zum einen aufgrund der Prinzipienbasiertheit der Anforderungen an Kernkapitalinstrumente die Möglichkeit für die Institute, qualitativ hochwertiges Kapital aufzunehmen, verbessern und gleichzeitig sichergestellt ist, dass in Deutschland etablierte Kapitalbestandteile wie die stille Einlage weiterhin genutzt werden können, wenn sie den Kriterienkatalog erfüllen.

Die strategische Eigenmittelplanung der Institute wird durch die Neuregelungen nicht negativ beeinflusst. Instrumente, die künftig durch die Neuregelung nicht mehr kernkapitalfähig sind, werden auch ohne Erfüllung der qualifizierenden Bedingungen noch 30 Jahre als kernkapitalfähiges Hybridkapital neuen Rechts anerkannt, sofern sie bis Ende 2010 bereits im Bestand eines Instituts gehalten werden. Ab 2021 kommen dabei Anrechnungsgrenzen zum Tragen. Die Regelung stellt daher sicher, dass den Instituten genügend Zeit bleibt, um nach neuem Recht nicht mehr kernkapitalfähige Instrumente durch solche zu ersetzen, welche die Anforderungen erfüllen. Es besteht somit keine Gefahr eines kurzfristigen Absinkens des Kernkapitals eines Instituts durch das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Stärkung der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden

Die Bundesbank unterstützt die durch den Gesetzesentwurf vorgenommene Stärkung der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden. Die Finanzmarktkrise hat deutlich gezeigt, dass eine effizientere Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen in Krisenzeiten dringend notwendig ist. Die Änderungen tragen auch im Normalfall zum Ausbau der Zusammenarbeit bei.

Die Einrichtung von Aufsichtskollegien sorgt für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der für die Aufsicht über eine Bankengruppe verantwortlichen nationalen Behörden, ohne die Verantwortung an eine weitere übergeordnete europäische Aufsichtsbehörde weiterzugeben. Die Koordination der Aufsichtstätigkeiten wird verbessert, und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsehern wird intensiviert. Dies vermindert systemische Risiken, da ein ganzheitlicher Blick über eine international tätige Bankengruppe entsteht. Wir befürworten diese Art der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen, da sie die Stabilität des Finanzsystems verbessert, ohne die Rechte und Pflichten der national zuständigen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedsstaaten einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

gez. Walch

gez. Dr. Guericke